

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 29/16 S

L 4 SO 159/16 B ER (Hessisches LSG)
S 27 SO 90/16 ER (SG Frankfurt am Main)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Frankfurt,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und den Richter
S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts
vom 28. Juli 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vom 28.6.2016 teilweise aufgehoben und festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 23.5.2016 aufschiebende Wirkung hat. Im Übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen (*Beschluss vom 28.7.2016*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat mit am 1.8.2016 beim Bundessozialgericht eingegangenem Schreiben vom gleichen Tag "sofortige Beschwerde" gegen den Beschluss des LSG eingelegt.
- 2 Die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG ist bereits nicht statthaft. Dieser ist weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar (*vgl § 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*). Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

